

# Information

## Sicher im Ausland

Ein Auslandsaufenthalt in jungen Jahren eröffnet Horizonte und Karrierechancen. Damit die im Ausland gesammelten Erfahrungen in erster Linie positiv sind, sollte man den Aufenthalt gut vorbereiten.

### Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Alle Schülerinnen, Schüler und Studierende stehen während ihres Schul- oder Hochschulbesuchs sowie auf dem Weg dorthin und zurück nach Hause bei Unfällen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dieser Schutz besteht grundsätzlich auch im Ausland, wenn die „entsendende“ Schule / Hochschule den Aufenthalt verantwortlich organisiert hat.

Der Versicherungsschutz besteht automatisch. Eine gesonderte Anmeldung der Auslandsfahrt ist nicht erforderlich. Die Versicherten müssen keine Beiträge entrichten, da diese aus Steuermitteln erbracht werden.

### Auslandsaufenthalt in Europa

In allen EU-Staaten und in einigen anderen Staaten bestehen Sozialversicherungsabkommen, damit bei Unfällen und Erkrankungen die notwendigen Leistungen sichergestellt sind. Unbedingt zu beachten ist, dass die Sachleistungen von Vertragsärztinnen bzw. Vertragsärzten

oder Vertragskrankenhäusern zu erbringen sind, die berechtigt sind, für die örtlichen Trägerinnen bzw. Träger der Sozialversicherung zu behandeln. Kosten von Behandlungen, die nicht vertraglich gebundene Ärztinnen bzw. Ärzte oder Krankenhäuser (Privatkrankenhäuser u.ä.) erbracht haben, werden grundsätzlich nicht übernommen.

Der Leistungsumfang richtet sich nach den für das Aufenthaltsland gültigen Rechtsvorschriften. Sonderwünsche der versicherten Person, die über diese Leistungen hinausgehen, sind von ihr immer selbst zu tragen.

Schülerinnen, Schüler und Studierende sollten sich vor Reiseantritt im Hinblick auf einen Unfall oder eine Erkrankung bei ihrer Krankenkasse über den Umfang ihres Auslands-Krankenversicherungsschutzes und über die Abrechnungsmodalitäten des jeweiligen Landes informieren. Zusätzlich ist die die Anschrift des aushelfenden Sozialleistungsträgers bzw. der aushelfenden Sozialleistungsträgerin eine wichtige Information. Die Krankenkassen stellen Merkblätter mit den Anschriften der im Ausland zuständigen aushelfenden Sozialleistungsträgerinnen bzw. Sozialleistungsträger zur Verfügung. Diese geben Auskunft über die Verfahrensabläufe in den einzelnen Ländern.

# Information

Schülerinnen, Schüler und Studierende sollten die entsprechenden Unterlagen und ihre Europäische Krankenversicherungskarte (European Health Insurance Card – EHIC) für den Anspruch auf Sachleistungen der Krankenversicherung im Ausland vor Antritt der Reise anfordern und mitführen. Die EHIC bestätigt, dass die deutsche Sozialversicherung die Kosten der Behandlung übernimmt.

## Länder ohne Abkommen

Hat sich ein versicherter Unfall in einem Land ereignet, mit dem kein Abkommen besteht, müssen die Betroffenen in Vorlage treten. Zur Erstattung ist die Original-Rechnung einzureichen. Die Erstattung findet dann auf der Grundlage der für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung geltenden Rechtsvorschriften statt.

## Voraussetzung für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz bei Auslandsaufenthalten

Damit die gesetzliche Unfallversicherung bei Auslandsaufenthalten greift, gelten bestimmte Kriterien:

### 1. Organisatorischer Verantwortungsbereich

Der Auslandsaufenthalt muss im Zusammenhang mit der Bildungseinrichtung stehen. Die Schule / Hochschule muss ihn planen, ankündigen und für die Durchführung verantwortlich sein. Zum Beispiel steht ein im sogenannten „organisatorischen Verantwortungsbereich“ der Bildungseinrichtung durchgeführter

internationaler Schüleraustausch mit dem pädagogischen Ziel, die Sprachkenntnisse zu verbessern, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Wird hingegen der Besuch einer Sprachschule im Ausland privat organisiert, ist die bzw. der Lernende dort nicht gesetzlich unfallversichert.

### 2. Versicherte Tätigkeiten

Versichert sind alle Tätigkeiten, die im direkten Zusammenhang mit dem Schul- / Hochschulbetrieb stehen, sich also innerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereiches ereignen, eingeschlossen ist hierbei auch die An- und Abreise.

Kein Unfallversicherungsschutz besteht bei den sogenannten eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten, wie z. B. Essen, Trinken, Körperpflege und Nachtruhe. Alle Tätigkeiten in der Freizeit, wie Disco-Besuche oder private Besorgungen, unterliegen ebenfalls nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Behandlungskosten für Unfälle in diesem Zusammenhang übernimmt die gesetzliche oder private Krankenversicherung.

Wenn ein Schul- / Hochschul- oder Wegeunfall zu ärztlicher Behandlung führt, ist uns dieser, wie im Inland, innerhalb von drei Tagen zu melden.

Tödliche Unfälle, Massenunfälle und Unfälle mit Schwerstverletzten sind unverzüglich anzuzeigen. Für derartige Notfälle sind wir rund um die Uhr für Sie erreichbar.

# Information

## 3. Praktika im Ausland

Praktika während der Schul- / Studienzeit stehen ebenfalls unter dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, wenn sie im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule / Hochschule stehen.

Dies ist jedoch nur selten der Fall, obwohl z. B. in manchem Studium ein Praktikum im Ausland vorgeschrieben ist. Vor allem bei freigeählten Praktikumsstellen im Ausland besteht kein Schutz durch die deutsche gesetzliche Unfallversicherung. Hier fehlt es meist an dem organisatorischen Verantwortungsbereich.

## 4. Auslandssemester

Für Auslandssemester, die Bestandteil des inländischen Hochschulstudiums sind, besteht während des Aufenthaltes im Ausland Unfallversicherungsschutz. Voraussetzung ist allerdings, dass die Studierenden an ihrer deutschen „Heimathochschule“ weiterhin immatrikuliert sind und das Auslandssemester voll anerkannt wird. Auch hier sind nur die Tätigkeiten anerkannt, die im organisatorischen Verantwortungsbereich der heimatlichen Hochschule liegen.

## Leistungsumfang im Ausland

Bei einem Unfall im Ausland erbringt die gesetzliche Unfallversicherung grundsätzlich den gleichen Leistungsumfang wie im Inland. Zur Wiederherstellung der Gesundheit nach dem Unfall übernehmen wir:

- ärztliche / zahnärztliche Behandlung durch eine Vertragsärztin bzw. einen Vertragsarzt
- Aufenthalt in einem Vertragskrankenhaus oder einer Rehabilitationsklinik
- Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln
- Fahr- und Transportkosten zwischen Wohnung / Unterkunft und Ort der Behandlung

## Ausführliche Informationen finden Sie unter:

- » Unfallkasse Rheinland-Pfalz  
Informationsblatt: [„Unfallversicherungsschutz für Studierende“ \(PDF\)](#)  
Informationsblatt: [„Wahl des Transportmittels nach Unfällen“ \(PDF, barrierefrei\)](#)  
Flyer: [„Unfall im Ausland – was ist zu tun?“ \(PDF\)](#)
- » Deutsche Verbindungsstelle  
Krankenversicherung – Ausland (DVKA)  
[aktuelle Informationen zum Krankenversicherungsschutz bei Urlaubsaufenthalten im Ausland \(externer Link\)](#)

## Haben Sie Fragen?

**Die Mitarbeitenden der Stabsstelle Recht der Unfallkasse Rheinland-Pfalz helfen**

**Ihnen gerne weiter:**

**Telefon: 0 26 32 / 9 60-37 10**

**E-Mail: [anfragen@ukrlp.de](mailto:anfragen@ukrlp.de)**